

11. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 20b, Abs. 4 werden hinter dem Wort „(Steinplatten)“ die Worte „mit Fundament“ eingefügt.

2. In § 20c, Abs. 4 werden hinter dem Wort „Natursteinplatten“ die Worte „mit Fundament“ eingefügt.

3. § 20d „Stelengräber“ wird wie folgt gefasst:

§ 20d Friedpark

Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen

für Sarg- und Urnenbestattungen

(1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen und Särgen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabfelder mit bestimmten Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Errichtung von Stelen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(3) Bei und nach der Beisetzung eines Sarges oder einer Ascheurne in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzelgrabstelle kenntlich gemacht. An einem zentralen Gedenkort innerhalb des Grabfeldes können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die Verstorbene bzw. den Verstorbenen abgelegt werden. Auf den zugehörigen Natursteinen können Namensinschriften mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

(4) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

(5) Die Beisetzung von Ascheresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.

(6) Folgende Gestaltungsvorschriften gelten für die Gemeinschaftsgrabanlagen:

(a) Auf den liegenden Natursteinflächen können Namensinschriften aus gegossenen Schiefertafeln (Farbe: grau, Größe: 17 x 12 cm) angebracht werden.

(b) Die Kennzeichnung der Grabstätten an Stelen kann durch die Anbringung von Gedenktafeln (Größe: 10 x 6 cm) aus Bronze erfolgen, die im Bereich der Grabstätten stehen.“

4. Nach § 20d wird folgender § 20e eingefügt:

§ 20e Baumgrabstätten

(1) Beisetzungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Friedhofsverwaltung legt in Belegungsplänen fest, unter welchen Bäumen jeweils Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschen eingerichtet werden. Baumgrabstätten werden in Form von einstelligen und mehrstelligen Urnenwahlgräbern angeboten. Die Beisetzung erfolgt in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen.

(2) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes aufgestellte Gedenkstelle, auf der für jeden Verstorbenen eine Gedenktafel mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird. Die Aufstellung der Gedenkstelle und Anbringung der Gedenktafel erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

(3) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Hierfür steht eine zentrale Ablagefläche zur Verfügung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in einem weitgehend naturbelassenen Zustand verbleiben.

(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 15.09.2020

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 15.09.2020

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister"